



Sachbearbeitung	MS - Musikschule		
Datum	10.06.2024		
Geschäftszeichen	MS/ChE		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Kultur	Sitzung am 12.07.2024	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 248/24

Betreff: Bericht zur Umwandlung der Honorarverträge in TVöD-Anstellungen aller Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Ulm

Anlagen:

Antrag:

1. Den Bericht der Musikschule zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Umwandlung der Honorarverträge aller Lehrkräfte in eine TVöD-Anstellung zur Kenntnis zu nehmen. Die umzuwandelnden 15,5 Stellen werden 2024 zunächst als Projektstellen geführt und ab 2025 im Stellenplan verankert. Ab 2025 entstehen für die unter Ziffer 2 genannten Stellenschaffungen Aufwendungen in Höhe von rd. 440.000 € und Erträge in Höhe von 80.000 €.
3. Der Finanzierung der entstehenden Mehrkosten von ca. 184.000 € für 2024 aus allgemeinen Finanzmitteln zuzustimmen.

Ehret, Christine

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, C 2, ZSD/HF, ZSD/P	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend] ab 2025	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 2630-550	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge Erhöhung der Musikschulentgelte	80.000 €
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	440.000 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	360.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2024</u>		2024 ff.	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei PRC	
Deckung Mehrbedarf bei PRC		Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln 2024	184.000 €
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln ab 2025	360.000 €
bzw. Investitionsauftrag 7	€	Mehrerträge durch Erhöhung der Musikschulentgelte	80.000 €
<u>2. Finanzplanung 2025 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

Arbeitsvertragliche Situation der Musikschullehrkräfte

Umwandlung Lehrtätigkeiten auf Honorarbasis in TVÖD-Anstellungen

Die Musikschule der Stadt Ulm ist eine der größten Musikschulen in Baden-Württemberg: derzeit werden ca. 2700 Schüler*innen in 1509 Jahreswochenstunden (JWSt) von 100 Lehrkräften unterrichtet, d.h., die Lehrkräfte leisten im Jahresdurchschnitt betrachtet 1509 Unterrichtsstunden jede Woche (Stand 1. Halbjahr 2024).

Die Hälfte der Lehrkräfte ist angestellt nach TVÖD, diese erbringen derzeit 68% der Jahreswochenstunden, die restlichen 32% des Unterrichts werden von ca. 50 freien Mitarbeitenden auf Grundlage eines sog. Freien Dienstvertrags (Honorar) erteilt.

Diese unterschiedlichen Arbeitsmodalitäten lassen sich zum Teil aus der Genese der Musikschule der Stadt Ulm erklären: war doch das sog. "Schul- und Jugendmusikwerk" bei seiner Gründung 1964 zunächst ein Zusammenschluss der verschiedenen "Musikwerke" (der außerschulischen musikalischen Angebote an den allgemeinbildenden Grund- und Realschulen sowie den Gymnasien), des Ulmer Spatzen Chors und der damals so genannten Ulmer Knabenmusik. Der Instrumental-/Gesangsunterricht wurde oft nebenberuflich von Schulmusiker*innen, Orchestermusiker*innen, Musiker*innen des Heeresmusikkorps und freiberuflichen Instrumentalist*innen und Sänger*innen erteilt. Festangestellte Lehrkräfte kamen erst ab 1978 sukzessive dazu.

Auch landes- und bundesweit war bisher die Zusammenarbeit mit freiberuflichen Instrumental- und Gesangslehrkräften an Musikschulen weit verbreitet, und dies gab immer wieder Anlass, die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Problematiken einer regelmäßigen Tätigkeit für die Musikschule als Honorarlehrkraft zu diskutieren: wodurch unterscheidet sich die Tätigkeit einer freiberuflichen Lehrkraft von der einer angestellten? Ist die freiberufliche Lehrkraft wirklich nicht in derselben Art und Weise wie eine angestellte Lehrkraft in den Unterrichtsbetrieb eingegliedert und weisungsgebunden? Im Laufe der Jahrzehnte wurde auch die Selbständigkeit einzelner Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Ulm verschiedentlich durch die Sozialversicherungen überprüft und jeweils positiv beschieden, da die Honorarlehrkräfte keine Verpflichtungen hatten und haben außer der Erteilung Ihrer Unterrichtsstunden und unmittelbar damit einhergehenden Aufgaben.

Mit dem sog. "Herrenberg Urteil" des Bundessozialgerichts im Juni 2022 wurden nun aber die Kriterien, nach welchen ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis an Musikschulen vorliegt, durch die Sozialversicherungen deutlich strenger definiert. Eine Lehrkraft an Musikschulen ist demnach als in einem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis zu betrachten, wenn sie

- ihren Unterricht persönlich erbringen muss,
- in zeitlicher Abstimmung mit dem Betrieb, in den Räumlichkeiten der Musikschule und mit kostenfreier Nutzung des Instrumentariums der Musikschule unterrichtet
- ihre Unterrichtsinhalte am Rahmenlehrplan des Verbandes der Musikschulen orientieren soll
- Meldepflicht für Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonst. Umstände besteht
- ein Ausfallhonorar für vom Schüler abgesagte Stunden erhält
- ihr Honorar nicht frei verhandeln kann
- keine eigene betriebliche Organisation eingesetzt wird
- ihre Schüler*innen nicht selbst akquiriert und folglich
- kein eigenes unternehmerisches Risiko trägt.

Im Umkehrschluss würde eine freiberufliche Lehrtätigkeit nach diesen Kriterien für eine Musikschule bedeuten, dass die Lehrkraft ihren Unterricht beliebig vertreten lassen kann, für die Nutzung der Räumlichkeiten und Instrumente der Musikschule Miete bezahlt, ihr Honorar mit den Schülerfamilien selbst aushandelt etc. - die Leitung der Musikschule wäre allenfalls noch eine Art Vermittlerin für freie Musikpädagog*innen.

Eine qualitativ hochwertige, verantwortungsbewusste Musikschularbeit, die die musikalische Ausbildung und Bildung eines Menschen im Idealfall über Jahrzehnte begleitet, die in der Breite mit Kitas, Schulen, Vereinen etc. kooperiert und in der Spitzenförderung junge Musiker*innen auf ein Berufsstudium vorbereitet, wäre damit nicht mehr möglich.

Daher wurde verwaltungsintern beschlossen, zum 01.08.2024 alle Lehrtätigkeiten auf Honorarbasis (Freien Dienstverträge) an der Musikschule der Stadt Ulm in TVöD-Anstellungen umzuwandeln.

Derzeit arbeiten 50 Lehrkräfte mit Freien Dienstverträgen im Umfang von 2 bis knapp 22 Unterrichtsstunden wöchentlich für die Musikschule der Stadt Ulm. Insgesamt beträgt das Stundenvolumen 490 Unterrichtsstunden wöchentlich, das entspricht 15,5 Stellen.

Daher wurden 15,5 zusätzliche Stellen eingerichtet, die 2024 zunächst als Projektstellen geführt werden und ab 2025 im Stellenplan verankert sind.

Die durch den Wegfall der Honorarzahungen und die Beiträge zur Künstlersozialkasse einerseits, Mehreinnahmen durch den Landeszuschuss andererseits (12,5% zu den Kosten für das pädagogische Personal) für die TVöD-Anstellungen noch entstehenden Mehrkosten von ca. 184.000 €. für 2024 und in der Folge von ca. 440.000€ pro Jahr werden 2024 aus allgemeinen Finanzmitteln, ab 2025 anteilig (ca. 80.000€) auch durch eine Entgelterhöhung der Musikschule finanziert.

Mit der Schaffung solider Beschäftigungsgrundlagen für alle Lehrkräfte der Musikschule ist zum 60. Geburtstag der Musikschule im November 2024 ein wichtiger Schritt für die künftige Sicherung der Qualität der Arbeit der Musikschule der Stadt Ulm getan.

Vor dem Hintergrund zunehmenden Arbeitskräftemangels auch bei Instrumental- und Gesangspädagog*innen und Herausforderungen durch erweiterte Aufgabengebiete (z.B. Kita- und Schulkoperationen, GanztagesFörderGesetz) werden gute Anstellungs- und auch Arbeitsbedingungen wesentliche Wettbewerbskriterien bei der Gewinnung von guten jungen Musikschullehrkräften werden